Nr.	Sachverhaltselement	Kläger-Vortrag	Beklagten-Vortrag	Beweismittel-
1	Anmeldezeitpunkt Betreuungsplatz	Juli 2018	03.07.2018	-
2	Online-Portal für Anmeldung	"Little Bird"	"Little Bird"	-
3	Sohn der Klägerin	Ben, geboren am 28.09.2017	Ben, geboren am 28.09.2017	-
4	Ziel des Betreuungsplatzes	September 2019	-	-
5	Antwort auf Online- Anmeldung	Keine	Bestreitet, dass E- Mail unbeantwortet blieb; Verweis auf Schreiben vom 06.03.2019	Schreiben des Bevom 06.03.2019 K1)
6	Kommunikation mit Bürgermeister	Mitte Mai 2019 Rückmeldung angekündigt, keine erfolgte	-	Parteivernehmun Klägerin, hilfswe Anhörung
7	Erneute Kontaktaufnahme Klägerin per E-Mail	26. Mai 2019	-	E-Mail vom 26. N
8	Beauftragung Rechtsanwalt	04. Juni 2019	-	-
9	Angebot eines Betreuungsplatzes	05. Juni 2019	05.06.2019	-
10	Betreuungsbeginn	01. Dezember 2019	01.12.2019	-
11	Grund für Rücknahme der gerichtlichen Geltendmachung	Keine rechtzeitige Abhilfe erwartet	-	-
12	Notwendigkeit der Kinderbetreuung durch Klägerin	Ja, zur Vermeidung einer Eingewöhnung im Dezember 2019	Bestreitet, dass die Klägerin die Eingewöhnungsphase des Sohnes ausschließlich begleiten muss; Bestreitet, dass der Vater nicht Urlaub/ Elternzeit nehmen konnte	-
13	Geplante Rückkehr in den Beruf	Januar 2020	Bestreitet, dass die Elternzeit bis 31.12.2019 ging; Rechnerisches Ende der Elternzeit am 27.12.2019	-

14	Brutto-Monatsgehalt	3.075,91 Euro	3.075,91 Euro	Verdienstbeschei von Juni 2017, J und November 2 (Anlage K2)
15	Entgangenes Einkommen im November 2019	6.002,48 Euro (inkl. Sonderzahlung)	Bestreitet, dass die Sonderzahlung in voller Höhe zustand; Kürzung der Sonderzahlung für Elternzeit	Verdienstbeschei von Juni 2017, Jund November 2 (Anlage K2)
16	Aufforderung zur Anerkennung des Schadens	21. Juni 2019	-	Schreiben des Unterzeichners v Juni 2019 (Anlag
17	Ablehnung der Schadensanerkennung	-	12. Juli 2019	-
18	Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten	958,19 Euro	-	Vorschussrechnu 29. August 2019 K5)
19	Rechtliche Grundlage des Anspruchs	§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG	§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG	-
20	Amtspflicht des Beklagten	Bereitstellung eines Kitaplatzes (§ 24 Abs. 2 SGB VIII)	Bereitstellung eines Kitaplatzes (§ 24 Abs. 2 SGB VIII)	-
21	Drittschutz der Norm	Ja, da Tageseinrichtungen Eltern bei Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung helfen sollen	-	-
22	Rechtwidrigkeit der Nichterfüllung der Pflicht	Ja, durch Nichtbereitstellung trotz rechtzeitigem Antrag	Bestreitet die Rechtwidrigkeit, da Antrag nicht beim Beklagten selbst gestellt wurde; Verweis auf Art. 45a AGSG	-
23	Verschulden des Beklagten	Fahrlässigkeit wird angenommen (Beweiserleichterung)	Bestreitet Verschulden	-
24	Ablehnung von Lösungsangeboten durch Klägerin	-	Bestreitet, dass Klägerin Angebote ausgeschlagen hat; Verweis auf E-Mail vom 04.08.2019 (Anlage B 18)	-
25	Angebot einer Tagesmutter für Übergangszeit	-	Abgelehnt von der Klägerin	-

26	Klägerin hätte einstweiligen Rechtsschutz beantragen müssen	-	Ja, (§ 123 VwGO)	-
27	Begründetheit des einstweiligen Rechtsschutzes	-	Ja, Antrag wäre vollumfänglich begründet gewesen	-
28	Zumutbarkeit des einstweiligen Rechtsschutzes	-	Ja, für die Klägerin zumutbar	-
29	Schadenminderungspflicht der Klägerin	-	Verletzt nach § 254 BGB	-
30	Arbeitgeberfrist	Bis 05.06.2019 verbindliche Zusage erforderlich	Bestreitet diese Frist; Arbeitgeber bat um Mitteilung bis 11.06.2019	E-Mail vom 26.0! (Anlage B 5)
31	Zeitraum des geltend gemachten Verdienstausfalls	01.09.2019 bis 31.12.2019	Bestreitet Zeitraum; Elternzeit bis 27.09.2019, frühester Eintritt 28.09.2019; Bestreitet Elternzeit bis 31.12.2019	-
32	Höhe des Schadensersatzes	15.230,21 €	Bestreitet Höhe, da Zeitraum und Sonderzahlung bestritten	-
33	Ersatz von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten	-	Nicht geschuldet	-
34	Ausschluss nach § 839 Abs. 3 BGB	-	Ja, wegen Unterlassung der Schadensabwendung durch Rechtsmittel (einstweiliger Rechtsschutz)	-
35	Inhalt und Umfang des Schadensersatzes	Verdienstausfallschaden		-
36	Vermögenslage Klägerin bei pflichtgemäßem Handeln	Keine Rückkehr in den Beruf vor Januar 2020	Elternzeit endet am 27.09.2019, Rückkehr am 28.09.2019; Eingewöhnungsphase nicht vom Verdienst erfasst	-
37	Anspruch auf Sonderzahlung	Ja, volle Höhe	Bestreitet volle Höhe wegen Elternzeitkürzung	-

Muss berücksichtigt - werden